

Artikel 15

## **Ausnahme vom Verbot der Abend- und Sonntagsarbeit**

(Art. 30 Abs. 2 Bst. b und 31 Abs. 4 ArG)

<sup>1</sup> Jugendliche dürfen bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Anlässen, die nur abends oder am Sonntag stattfinden, ausnahmsweise bis 23 Uhr und am Sonntag beschäftigt werden.

<sup>2</sup> In Betrieben in Fremdenverkehrsgebieten nach Artikel 25 der Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz dürfen Jugendliche ausserhalb der Berufsbildung an 26 Sonntagen pro Kalenderjahr beschäftigt werden. Die Sonntage können unregelmässig auf das Jahr verteilt werden.

### **Absatz 1**

Kulturelle, künstlerische und sportliche Darbietungen nach Artikel 7 ArGV 5 finden oft sonntags und abends statt. Aus diesem Grund drängt sich diese Ausnahmeregelung auf. Die Bestimmung gilt für alle Jugendlichen unter 18 Jahren bei der Ausübung der genannten Tätigkeiten, sofern die Anlässe nur abends oder sonntags stattfinden. Die Voraussetzungen von Artikel 7 ArGV 5 und die täglichen und wöchentlichen Höchstarbeitszeiten nach den Artikeln 10 und 11 ArGV 5 sind selbstverständlich einzuhalten.

Bei der Beschäftigung von Jugendlichen zu Werbezwecken gelangt die Regelung nicht zur Anwendung, da Werbeaufnahmen mit Jugendlichen ohne weiteres tagsüber und an Werktagen durchgeführt werden können.

### **Absatz 2**

In Tourismusgebieten können Jugendliche ab 16 Jahren ausserhalb der Berufsbildung am Sonntag auch in Betrieben beschäftigt werden, die den Kriterien von Artikel 25 ArGV 2 entsprechen. Wie die erwachsenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen sie auch nur an 26 Sonntagen pro Jahr beschäftigt werden. Dabei können die Sonntage unregelmässig auf das Jahr verteilt werden. Für Jugendliche, die eine berufliche Grundbildung absolvieren, ist diese Bestimmung nicht anwendbar.